



## **Begutachtungsentwurf**

### **betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz geändert wird (Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz-Novelle 2022)**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die Geltung des Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetzes ist derzeit bis 31. Dezember 2022 befristet. Wie verschiedene Notlagen zeigen, besteht die Notwendigkeit die derzeit vorgesehene Befristung um weitere sechs Jahre zu verlängern, um rasch reagieren und betroffene Menschen unterbringen zu können.

Wie die Praxis gezeigt hat, kann mitunter die im Gesetz bislang vorgesehene Begrenzung auf höchstens 100 Personen je Unterbringungsstandort nicht eingehalten werden bzw. müssen mitunter Unterkünfte auch für eine größere Anzahl von Personen bereitgehalten werden. Um ein Mindestmaß einer Versorgung bei einer Vielzahl von Personen, die in sehr kurzer Zeit einen entsprechenden Bedarf haben, sicherzustellen, ist rasches und wirkungsorientiertes Handeln notwendig. Die bisher im Gesetz enthaltene Begrenzung auf höchstens 100 Personen je Unterbringungsstandort soll daher entfallen und damit - wie nach dem Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz - Ukraine, LGBl. Nr. 35/2022 - die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere im Fall von besonders unerwarteten oder unabwendbaren Ereignissen auch eine größere Personenanzahl unterzubringen.

Gleichzeitig soll die Situation nach Beendigung der Unterbringung bei aus diesem Grund erfolgten Um- und Zubauten und sonstigen Änderungen von Gebäuden klar geregelt werden.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers in Angelegenheiten der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Rahmen der Grundversorgung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 6 iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG, im Übrigen aus der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1):**

Die bislang vorgesehene Personengrenze von 100 je Unterbringungsstandort soll entfallen, um auch bei besonders unerwarteten oder unabwendbaren Ereignissen, wie etwa akuten Katastrophenlagen oder einem durch unvermittelt auftretendes Kriegsgeschehen ausgelösten Massenzustrom von unterzubringenden Personen, in der Lage zu sein, eine höhere Personenanzahl unterzubringen. Ein Aspekt dabei ist auch die effiziente Abwicklung, insbesondere bei der Errichtung, der Vorhaltung und dem Betrieb von Unterbringungsmöglichkeiten, die mitunter auch für größere Quartiere sprechen wird.

Das öffentliche Interesse zur Unterbringung von Personen und Sachen im Sinn dieser Bestimmung umfasst - wie bisher - nicht nur die unmittelbar notwendigen Quartiere für die Personen, sondern auch alle Nutzungen, die in einem Zusammenhang damit stehen, wie zB die aus Gründen der Krisen- und Katastrophenhilfe, aus sonstigen humanitären Gründen oder Gründen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsversorgung gebotene (zeitweise) Änderung des Verwendungszwecks von baulichen Anlagen etwa auch für die entsprechenden Verwaltungs- und Versorgungsräume sowie sog. Registrierungs-, Erfassungs- oder Auffangstationen.

#### **Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 2):**

Die Bezugnahme auf § 40 Abs. 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wird ersatzlos gestrichen, da diese Regelung inzwischen aus Gründen der Rechtsbereinigung inhaltsgleich in die Oö. Bauordnung 1994 überführt worden ist.

Die bisherige Bestimmung, die für die Zeit nach der Beendigung der Unterbringung, lediglich auf Neubauten abgestellt hatte, wird bei dieser Gelegenheit um die entsprechenden Regelungen für Um- und Zubauten sowie sonstige Änderungen von Gebäuden ausgedehnt. Damit wird sichergestellt, dass nach der Beendigung der Unterbringung die dafür verwendeten Gebäude in das allgemeine Baurechtsregime „überzuleiten“ sind.

Alle Verweise auf Landesgesetze beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung.

**Zu Art. I Z 3 (§ 3):**

Die bisher mit 31. Dezember 2022 geltende Befristung wird um weitere sechs Jahre verlängert. Die Geltungsdauer orientiert sich dabei - wie schon bei der erstmaligen Verlängerung - an der Nutzungsdauer der davon in hohem Maß betroffenen mobilen Wohneinheiten (zB Container, Unterkünfte in Holzbauweise).

**Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

**C. Textgegenüberstellung**

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz geändert wird  
(Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz-Novelle 2022)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz, LGBl. Nr. 88/2015, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 37/2016, wird wie folgt geändert:

*1. § 2 Abs. 1 letzter Satz lautet:*

„In einer solchen Verordnung können allgemein oder für einzelne Widmungen oder Gebiete nähere Festlegungen insbesondere darüber getroffen werden, welche Typen von Bauwerken und Anlagen bis zu welcher Größe und Höhe und welchen Höchstflächen für welche Höchstdauer und welche Personenzahl je Unterbringungsstandort höchstens zulässig sind.“

*2. § 2 Abs. 2 lautet:*

„(2) Für Bauwerke und Anlagen nach Abs. 1 gilt die Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) für die Errichtung und die Dauer dieser Verwendung nicht. Auf die an die Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene und die Nutzungssicherheit zu stellenden allgemeinen Anforderungen ist Bedacht zu nehmen; besondere bautechnische Anforderungen gelten nicht. Die Herstellung der notwendigen Ver- und Entsorgungsanschlüsse ist im unbedingt erforderlichen Ausmaß zuzulassen. Für Neu-, Zu- und Umbauten oder sonstige Änderungen von Gebäuden (§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. b Oö. BauO 1994) nach Abs. 1, in denen die Unterbringung von Personen im Sinn des Abs. 1 dauerhaft beendet ist, gilt § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994, im Fall von Änderungen, die einer Bewilligung nach § 24 Abs. 1 Z 3 oder einer Anzeige nach § 25 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 bedürfen, § 50 Abs. 4 Oö. BauO 1994 sinngemäß.“

*3. § 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.